

Unterschiede „Annex-SSR“ / „Voll-SSR“ für den Privatkunden im beruflichen Bereich und im Ehrenamt¹

	„Annex-SSR“ zum Rechtsschutz für Privatkunden (enthalten im Rechtsschutz Best, Abschnitt E.1. Ziffer 1.3.11 KT 2020 RS N, Abschnitt E.1. Ziffer 2.3.9 KT 2020 RS N) und zum Rechtsschutz für Selbstständige (Ziffern 5.1.9.3., 5.2.9.3. KT 2020 RS SE)	„Voll-SSR“ für den beruflichen Bereich eines Nichtselbstständigen (KT 2020 RS SP)
Versicherungssumme	wie im Hauptprodukt	500.000 Euro oder wahlweise 1.000.000 Euro; außerhalb Europas Kostenübernahme bis zu dem Betrag, der entstünde, wenn die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfänden, Ziffer 3.1 SSR 2020
versicherte Personen	wie im Hauptvertrag vereinbart	die im Versicherungsschein benannte Person in der beruflichen Situation (z. B. als Polizist, Lehrer, Erzieher, ehrenamtlich tätige Person...)
versichertes Risiko	Straf-Rechtsschutz wegen des Vorwurfs ein Vergehen begangen zu haben Ordnungswidrigkeiten-RS Disziplinar- und Standes-RS	Straf-Rechtsschutz wegen des Vorwurfs, eine Straftat (Vergehen und Verbrechen) begangen zu haben (Rückzahlungspflicht bei Verurteilung wegen Vorsatzes – nicht aber bei dolus eventualis oder rechtskräftigem Strafbefehl) Ordnungswidrigkeiten-RS Disziplinar- und Standes-RS
Ausschlüsse	Ausschlüsse gem. Abschnitt A. Ziffer 3. KT 2020 RS N bzw. gem. Ziffer 9. KT 2020 RS SE	keine (beachte: nur in den angegebenen beruflichen Situationen (z. B. als Polizist, Lehrer, Erzieher, ehrenamtlich tätige Person...))
Zeugenbeistand	für Versicherungsnehmer, Ehe-/Lebenspartner	nur für die im Versicherungsschein benannte Person
erweiterter Zeugenbeistand	nicht versichert	Zeugenbeistand für Dritte (Entlastungszeugen)
versicherte Lebensbereiche	privater Bereich, ehrenamtliche Tätigkeit, nichtselbstständige Tätigkeit	nichtselbstständige Tätigkeit, ehrenamtliche Tätigkeit in dem genannten Beruf/Ehrenamt
angemessene Honorarvereinbarung	Rechtsschutz für Familien: für VN und Lebenspartner (weitere mitversicherte Personen nach RVG); Rechtsschutz für Selbstständige: für VN und Lebenspartner (weitere mitversicherte Personen nach RVG)	für die im Versicherungsschein benannte Person
örtlicher Geltungsbereich	wie im Hauptprodukt	Versicherungsschutz in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren
bei rechtskräftiger Verurteilung mit Strafbefehl oder bei „dolus eventualis“ keine Rückforderung	nicht versichert	versichert
Selbstbeteiligung	wie im Hauptvertrag vereinbart	keine Selbstbeteiligung
Vertragsdauer	wie im Hauptvertrag vereinbart	1–5 Jahre
Öffentlichkeitsarbeit	nicht versichert	Übernahme der Kosten eines RA oder Public Relations Unternehmens, um einer Rufschädigung des Versicherten entgegenzuwirken. Die Tätigkeit muss notwendig sein, um einer Rufschädigung des Versicherten entgegenzuwirken. Gegen den Versicherten muss im Zusammenhang mit einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren ermittelt werden. Er muss deshalb in den Medien zum Gegenstand von Berichterstattungen geworden sein. Diese Berichterstattungen müssen geeignet sein, das Ansehen des Versicherten in der Öffentlichkeit zu schädigen. Kostenübernahme bis 10 % der Versicherungssumme.

¹ Dieser Vergleich stellt nur einen Auszug dar. Ausführliche Leistungsinhalte entnehmen Sie bitte den oben genannten RS KT10.2020

Privatklageverfahren (im Strafverfahren kann der Staatsanwalt den Geschädigten auf die Privatklage verweisen, z. B. wenn kein öffentliches Interesse besteht)	nicht versichert	versichert
Erstattung einer Strafanzeige, Dienstaufsichtsbeschwerde im Interesse des Versicherten	nicht versichert	versichert
Dolmetscherkosten	im Ausland versichert	im In- und Ausland versichert
Detektei-/Recherchekosten	nicht versichert	versichert (Sublimit 100.000 Euro)
psychologische Betreuung	nicht versichert	versichert (Sublimit 2.500 Euro)
Kostenübernahme von forensischen Dienstleistungen	nicht versichert	Versichert sind Kosten für eigene Ermittlungen des Rechtsanwalts. Sie müssen angemessen sein und der Verteidigung des Versicherten dienen, z. B. durch Beauftragung einer Detektei (Recherchekosten) oder anderer externer Stellen, etwa zum Zwecke der Aufklärung oder Identifikation wirtschaftskrimineller Handlungen (Sublimit 100.000 Euro).
Unterstützung in Verwaltungs-, Besteuerungs- und sozialrechtlichen Verfahren, wenn es der Verteidigung gilt	abhängig von den gewählten Lebensbereichen	versichert
Kostenübernahme in Arrestverfahren nach §§ 111d ff. StPO	nicht versichert	versichert
Kostenübernahme in Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 359 ff. StPO	versichert	versichert
Kostenübernahme für die Tätigkeit bei Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmemaßnahmen und bei dinglichen Arresten nach §§ 111d ff. StPO	nicht versichert	versichert
Kostenübernahme für die Abwehr von Dienstaufsichtsbeschwerden	nicht versichert	versichert
Kostenübernahme für die Tätigkeit in Adhäsionsverfahren nach § 403 StPO zur Abwehr eines zivilrechtlichen Anspruches	nicht versichert	versichert
Kostenübernahme für die Beauftragung weiterer Rechtsanwälte	nicht versichert	Die Beauftragung eines weiteren Anwaltes muss sachdienlich sein, um die rechtlichen Interessen des Versicherten wahrzunehmen. Diese Sachdienlichkeit liegt vor, wenn unterschiedliche Rechtsgebiete verschiedene fachliche Qualifikationen von Rechtsanwälten erfordern.
Kostenübernahme für die Beauftragung von Steuerberatern	nicht versichert	Die Beauftragung muss sachdienlich sein, um die rechtlichen Interessen des Versicherten wahrzunehmen. Diese Sachdienlichkeit liegt vor, wenn Qualifikationen von Steuerberatern erforderlich sind.
Kostenübernahme für Prozessbeobachtung	nicht versichert	Kostenübernahme für die Beobachtung anderer Prozesse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Strafverfahren gemäß Ziffern 2.1, 6.1.1 stehen, sofern die Beobachtung für die Verteidigung in dem versicherten Strafverfahren erforderlich ist. Die Übernahme der Kosten setzt unsere vorherige Zustimmung voraus. Wir übernehmen diese Prozessbeobachtungskosten insgesamt bis zu 5.000 Euro je Rechtsschutzfall.
Kostenübernahme für die Tätigkeit bei der Geltendmachung von Ansprüchen Versicherter nach dem Strafverfolgungsentschädigungsgesetz	nicht versichert	versichert
Übernahme von Sachverständigenkosten	nicht versichert	versichert
Strafkautions	versichert	Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Strafkautions. Voraussetzung ist, dass diese Kautions notwendig ist, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Wir zahlen dieses Darlehen bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.